

Sicherheitsrichtlinie des k1 Kultur- und Veranstaltungszentrum zur Arbeitskoordination gem.-ArbSchG, DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und VStättV Bayern (SR- AK)

Stand: 21.08.2020 - Version 1.01

0.1 Vorbemerkung

Die Regeln des k1 Kultur- und Veranstaltungszentrums zur Wahrung des Arbeitsschutzes dienen der Vermeidung von (Arbeits-) Unfällen. Insbesondere Regeln sie die Verantwortlichkeiten zwischen dem k1 Kultur- und Veranstaltungszentrum (im weiteren k1 genannt) und der zweiten Vertragspartei (im weiteren VP genannt) sowie deren Verpflichtung zur Wahrung des Arbeitsschutzes und zur Umsetzung der VStättV Bayerns.

Diese Regeln erfüllen damit zugleich die Verpflichtung von k1 und VP gem. Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ den Arbeitsschutz zu koordinieren. Die in der vorliegenden Sicherheitsrichtlinie benannten Rechtsvorschriften liegen in den Räumen des k1 zur Einsicht- und Mitnahme aus. Erfolgt der Abschluss des Vertrags unter Abwesenden, werden die benannten Rechtsvorschriften VP auf Wunsch in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

0.2 Begrifflichkeiten

Der Begriff Mitarbeitende umfasst sämtliches von VP oder k1 im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung gestellte oder verpflichtete Kunstschaffenden, Personal und Hilfskräfte, unabhängig davon, in welchem Vertrags- oder Beschäftigungsverhältnis diese zu VP oder k1 stehen. VP und k1 haben durch geeignete vertragliche Regelungen dafür zu sorgen, dass sich alle Personen / Mitarbeitenden an die folgenden Absprachen und Regelungen halten.

1. Verpflichtungen der VP

- 1.1. Die VP ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren für ihre Mitarbeitenden. Insbesondere ist sie verpflichtet:
 - Gefährdungsbeurteilungen für die Tätigkeiten und Situation vor Ort zu erstellen und diese regelmäßig zu überprüfen,
 - nur geprüfte und geeignete Arbeits-, und Betriebsmittel einzusetzen, die den entsprechenden Anforderungen (z.B. BetrSichV) entsprechen.

- 1.2. Die VP benennt gegenüber dem k1 eine verantwortliche, fachlich und persönlich hinreichend qualifizierte Führungskraft. Diese ist insbesondere verpflichtet:
 - sich dem k1 spätestens bei Beginn der Zusammenarbeit vor Ort bekanntzumachen,
 - sich mit dem k1 vor Arbeitsbeginn über Arbeiten und Sicherheitsbestimmungen abzustimmen,
 - sich beim k1 über die an diesem Tag zuständigen der abzustimmenden Person gem. Abs. 3, die Veranstaltungsleitung sowie die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu informieren,
 - den verantwortlichen Personen des k1 alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Arbeitssicherheit nötig sind,
 - sich vor Arbeitsbeginn über die spezifischen Arbeitsbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Persönliches Schutzausrüstung (PSA) usw. belehren zu lassen,
 - alle Mitarbeitenden von VP über die Gefahren bei der Arbeit sowie die Sicherheitsvorschriften zu belehren,
 - alle in Betracht kommenden Sicherheitsvorschriften für VP zu beachten,
 - alle Mängel und sicherheitswidriges Verhalten zu beseitigen bzw. zu beheben.

VP verpflichtet seine Mitarbeitenden

- nur Tätigkeit auszuüben, für die sie über eine entsprechende fachliche und persönliche Qualifikation verfügen,
- wenn notwendig PSA zu tragen,
- nur geprüfte und geeignete Arbeits-, und Betriebsmittel einzusetzen, die den entsprechenden Anforderungen (z.B. BetrSichV) entsprechen,
- ihre Arbeitsbereiche so herzurichten, dass kein Sicherheitsrisiko entsteht. Insbesondere gilt dies für das Aufstellen von Geräten und Verlegen von Kabeln,
- keine Bereiche des k1 zu betreten für die sie nicht befugt sind,
- Anweisungen der bestellten abstimmenden Person (s. 3.) zu folgen.

2. Verpflichtungen des k1

Soweit nicht vertraglich ausdrücklich anders geregelt übernimmt k1 folgende Verpflichtungen:

- 2.1 Tragen der Organisations- und Kontrollverantwortung.
- 2.2 Benennen und Stellen der abstimmenden Person gem. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und der Leitungs- und Aufsichtsführenden gemäß DGUV Vorschrift 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“.
- 2.3 Benennen und Stellen der Veranstaltungsleitung sowie der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. (§38-40 VStättV)
- 2.3 Zuständige Führungskräfte des k1 haben das Recht und die Pflicht Mitarbeitenden des VP bei mangelnder Eignung und Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften oder sonstigem gefährlichen Handeln vom Betriebsgelände entfernen zu lassen. Dies geschieht nach Information und möglichst in Zusammenarbeit mit der Führungskraft des VP.

3. Die abstimmende Person (gem. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“)

- 3.1 Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung wird vor Auftragsbeginn eine Person bestellt und bekanntgegeben, die die Arbeiten gem. §6 UVV „Grundsätze der Prävention“ aufeinander abstimmt. Soweit nicht vertraglich ausdrücklich anders geregelt, handelt es sich dabei um ein Person des k1. (i.d.R. der/die Verantwortliche für Veranstaltungstechnik.)
- 3.2 Die Aufgabe der abstimmenden Person ist die Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen der Mitarbeitenden von VP und k1. Darüber hinaus hat er bei der Durchführung von Veranstaltungen die Leitung und Aufsicht über sämtliche Gewerke von VP und k1 gem. DGUV Vorschrift 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ §15.
- 3.3 Die abstimmende Person stimmt bei Auftragsbeginn alle Arbeiten ab. Wenn nötig erstellt sie einen Arbeitsablaufplan.
- 3.4 Die abstimmende Person hat gegenüber der Führungskraft von VP sowie allen Mitarbeitenden von k1 Weisungsrechte.
- 3.5 Die Verantwortung sämtlicher Führungskräfte von k1 und VP bleibt auch bei Einsatz der abstimmenden Person uneingeschränkt bestehen.

4. Organisatorische Zusammenarbeit

- 4.1 Bei Auftragsbeginn klären k1 und VP alle erforderlichen zeitlichen und örtlichen Bedingungen.
- 4.2 VP darf Betriebseinrichtungen ohne Erlaubnis von k1 weder verändern, noch entfernen, noch in Betrieb setzen. Dies gilt insbesondere auch für die von k1 gestellte Veranstaltungstechnik

5. Wechselseitige Nutzung von Arbeits- und Betriebsmitteln

- 5.1 Arbeits-, und Betriebsmittel mittel dürfen ohne Vereinbarung mit den Eigentümern oder Besitzenden nicht benutzt werden.
- 5.2 Die eingesetzte Technik muss den UVV-Vorschriften, der VStättVO sowie den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere VDE-DINISO 0100) entsprechen. VP und k1 haften für Schäden der von Ihnen in den Auftrag eingebrachten Technik. Dies gilt insbesondere auch für die von Dritten hinzugemietete Technik.
- 5.3 VP und k1 tragen Gewähr dafür, dass benutzen Arbeitsmittel gemäß den auf sie zutreffenden Vorschriften geprüft sind. Dies gilt insbesondere für elektrische Betriebsmittel. Das nicht Vorliegen eines geeigneten Nachweises über die Prüfung berechtigt die Führungskräfte und die abstimme Person das Arbeitsmittel aus dem Verkehr zu ziehen. Die Mitwirkungsflcht der Beschäftigten gemäß § 16 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ bleibt hiervon unberührt.

6. Lärmschutz

- 6.1 Der Schallpegel - insbesondere bei Veranstaltungen- muss so niedrig gehalten werden, dass hierdurch für Mitarbeitende von VP, k1 sowie Dritten (insbesondere der Besucher) nicht gefährdet werden. Darüber hinaus sind sämtliche Vorschriften und Regeln zum Lärmschutz einzuhalten.
- 6.2 Das k1 behält sich eine Überprüfung der Pegel mittels Messung vor.

7. Verbote

- 7.1 Die Mitarbeitenden von VP und k1 dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, indem sie sich oder andere gefährden können. Dies gilt auch für Medikamente. Die Entscheidung über das Erreichen dieses Zustandes obliegt im Zweifelsfall der abstimmen Person. Sie hat das Recht Mitarbeitende von VP und k1 bereits bei Verdacht von den Arbeiten auszuschließen. Darüber hinaus kann sie ein absolutes Alkoholverbot für alle Mitarbeitende von VP und k1 aussprechen.
- 7.2 Darüber hinaus ist der Konsum von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fallen, allen Mitarbeitenden von VP und k1 untersagt.
- 7.3 Im Gebäude des k1 herrscht ein allgemeines Rauchverbot. Dieses gilt auch für E-Zigaretten. Darüber hinaus gilt das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) Bayern.
- 7.4. Die Mitarbeitenden von VP haben sämtliche Aufenthaltsverbote des k1 zu beachten. Insbesondere ist das Betreten von technischen Betriebsräumen und der Büros ohne Erlaubnis durch das k1 untersagt.

8. Brandschutz

- 8.1 Beim Umgang mit brennbaren Stoffen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 8.2 Das Verwenden von Feuer, offenem Licht, Rauchen und Pyrotechnik auf den Bühnen und in den Versammlungsräumen ist verboten. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch den Aufsichts- und Leitungsführenden möglich. VP muss die Verwendung frühst möglich – bei Veranstaltungen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin - bei k1 anzeigen, damit dieses ggf. die notwendigen Genehmigungen einholen kann. Darüber hinaus ist VP verpflichtet eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung gem. DGUV Vorschrift 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ bzw. Gastspielprüfbuch der VStättV Bayern zu erstellen. Ein Verstoß gegen diese Regelung berechtigt k1 insbesondere den Einsatz zu untersagen. Ansprüche für VP ergeben sich daraus nicht.

- 8.3 Bei Auftragsbeginn werden ggf. Art und Anzahl der notwendigen Feuerlöscher festgelegt.
- 8.4 VP verpflichtet sich, sämtliche Fluchtwege freizuhalten. Den Mitarbeitenden des VP werden diese bei Auftragsbeginn mitgeteilt.
- 8.5 Sollten bei Arbeiten Linien der BMA wg. Schweißarbeiten o.ä. ausgeschaltet werden müssen, ist der Durchführende der Arbeiten für eine lückenlose Überwachung der stillgelegten Bereiche verantwortlich. Er stellt ggf. die notwendige Brandwache

9. Unfälle / Erste Hilfe

- 9.1. (Arbeits-)Unfälle sind k1 bzw. der abstimmdenden Person schnellst möglich mitzuteilen.
- 9.2 Das k1 stellt die notwendigen Dinge der Ersten Hilfe zur Verfügung. Insbesondere verfügt k1 über ausreichend Ersthelfer und Verbandskästen. Unbenommen hiervon bleibt die Verpflichtung VPs gem. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und ArbSchG für Erste Hilfe und Ersthelfer für seine Mitarbeitenden zu sorgen.